

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>4944/2017</b>	<b>Fachbereich 2</b> Herr Seiler
<b>Fortführung der Schulsozialarbeit an den Mayener Grundschulen</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b> <b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Schulsozialarbeit an den Mayener Grundschulen bis auf weiteres fortzuführen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Bedarf weiterhin gegeben ist.  
Zur Dokumentation des Bedarfs wird jährlich bis zum Schuljahresende ein Bericht beim Jugendamt eingereicht.

Die Vereinbarung kann von beiden Kooperationspartnern jährlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Schuljahresende beendet werden.

Der Jugendhilfeausschuss wird einmal jährlich mit dem Bedarf der Schulsozialarbeit befasst.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

Bei der Schulsozialarbeit handelt es sich um eine Leistung der Jugendhilfe gem. § 13 SGB VIII, für die die Stadt Mayen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist.

Mit den bis zum 31.12.13 befristeten BuT-Mitteln wurde die Schulsozialarbeit an den städtischen Grundschulen und an der BBS ausgebaut (siehe Beschlussvorlage JHA 3204/2012). Seit dem 01.01.2014 obliegt die Finanzierung zu 100 % der Stadt. Mit der Durchführung der Schulsozialarbeit an den 5 Mayener Grundschulen wurde der freie Träger Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V. beauftragt, wobei die jetzige Beauftragung bis zum 31.12.17 befristet wurde. Im Rahmen der Haushaltsanmeldung 2018 ist darüber zu entscheiden, ob die Schulsozialarbeit an den Grundschulen aus städtischen Mitteln fortgesetzt werden soll.

Seit dem Jahr 2014 wird jährlich über die Fortführung der Schulsozialarbeit an den Grundschulen in den städtischen Gremien entschieden.

Da der Bedarf weiterhin unverändert ist, soll nunmehr die Vereinbarung mit der Lebenshilfe bis auf weiteres geschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der Bedarf weiterhin besteht. Zur Dokumentation und Feststellung des Bedarfs ist jährlich ein Bericht bis zum Schuljahresende an das Jugendamt der Stadt Mayen hereinzureichen.

Um die Schulen in der Betreuung verhaltensauffälliger und sozial benachteiligter Kinder/Jugendlicher zu unterstützen, ist die Fortführung der Schulsozialarbeit aus Sicht des Jugendamtes zu befürworten. Auch die Schulleitungen sprechen sich zwingend für eine

Fortsetzung der Schulsozialarbeit aus. Die Schulen haben zunehmend Schwierigkeiten, ihrem eigentlichen Bildungsauftrag nachzukommen. Die Schulsozialarbeit stellt das Bindeglied zwischen Eltern, Schule und Jugendhilfe dar. Als Voraussetzung einer erfolgreichen Schulsozialarbeit ist zum einen die feste Verankerung an der jeweiligen Schule zu nennen, zum anderen ein hohes Maß an Akzeptanz und ein hoher Bekanntheitsgrad bei den Kindern/Jugendlichen, Eltern und Lehrern. Das konnte in den letzten Jahren an den Mayenern Schulen erreicht werden. Schulsozialarbeit an Grundschulen ist auch ein fester Bestandteil im Rahmen des Konzeptes „Präventive Hilfen der Stadt Mayen“ (Beschlussvorlage 3211/2012).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Fortführung der Schulsozialarbeit an den Grundschulen der Stadt Mayen im bisherigen Umfang würde pro Haushaltsjahr Ausgaben in Höhe von 50.000,00 € verursachen.

### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

**Durch das Angebot der Schulsozialarbeit verbessern sich für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche und ihre Familien die Chance auf Bildung- und Teilhabe.**

### **Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

**Nein**

### **Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein |

### **Anlagen:**

keine |